

Satzung Bund Bildender Künstler Vogtland e.V.

§ 1

Der Bund Bildender Künstler Vogtland e.V. (im weiteren BBKV) ist Mitglied im Sächsischen Künstlerbund e.V. und damit im Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler. Der BBKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des BBKV ist die Förderung von Kunst und Kultur.

- a) Ziel ist es das Verständnis und die Umsetzung von Bildender Kunst in gemeinnütziger und wissenschaftlicher Weise zu fördern, zu vertiefen und alle hierzu geeigneten Maßnahmen zu unterstützen. So soll die Bedeutung von Kunst gegenüber der Allgemeinheit näher gebracht werden.
- b) Weitere Aufgabe des BBKV ist die Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Behörden, in der Öffentlichkeit und gegenüber der territorialen Regierung, der Wirtschaft sowie anderen einflussreichen Gruppen und Personen.
- c) Die Vereinsziele sollen insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass
 1. sich der Verein um finanzielle Mittel (insbesondere Spenden) bemüht und
 2. sich an Projekten auf verschiedene Weise beteiligt

§2

Der BBKV ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BBKV.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BBKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Organe des BBKV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- a) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Revisionskommission
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Revisionskommission
 - die Beschlussfassung des Arbeitsprogrammes sowie des Haushaltsplanes des Vereins
 - die Entlastung des Vorstandes
 - den Beschluss der Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder; sie beschließt mit einfacher Mehrheit – Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Ablauf und Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet.

- b) Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung in direkter und geheimer Wahl gewählt. Dem Vorstand gehören vier Mitglieder an. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese müssen durch die Mitgliedervollversammlung bestätigt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wirksamkeit der Wahl bedarf es einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandsmitglieder können durch ein konstruktives Mißtrauensvotum von der Mitgliedervollversammlung abberufen und ersetzt werden.

§6

Bei Auflösung oder Aufhebung des BBKV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BBKV an den Sächsischen Künstlerbund e.V..